GESAMTARBEITSVERTRAG DES METALLBAUGEWERBES DES KANTONS WALLIS

Änderungen

VETRAGSZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 2

Geltungsbereich

- unverändert
- unverändert
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten ebenfalls für qualifizierte, spezialisierte und nicht spezialisierte Arbeitnehmende, Lernende (mit Ausnahme der in Anhang IV aufgeführten Artikel), die in diesen Branchen dauerhaft oder gelegentlich beschäftigt sind, unabhängig von der Art der Entlöhnung.

3. Von diesem Vertrag ausgeschlossen sind der/die Betriebsinhabende und seine/ihre Familienangehörigen (Ehegatte/-in und direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie), höhere Kader sowie Fach- und Verwaltungspersonal;

II. ANSTELLUNG UND KÜNDIGUNG

Art. 4

Probezeit

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Die Probezeit ist auf ein bis drei Monate festgelegt und muss im Arbeitsvertrag aufgeführt werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Woche Vorlauf auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.
- unverändert
- unverändert
- unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert

III. ALLGEMEINE PELICHTEN DER ARBEITNEHMENDEN

Art. 8

Arbeitssicherheit

- Arbeitnehmende und Arbeitgebende verpflichten sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV-Suva) zu befolgen.
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert

V. FERIEN UND FEIERTAGE

Art. 13

Bezahlte Ferien

- 1. Die Arbeitnehmenden haben jährlich Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:
 - 25 Tage bis zum vollendeten 54. Altersjahr (pro Kalenderjahr);
 - 30 Tage ab dem vollendeten 55. Altersjahr (pro Kalenderjahr);
- unverändert
 - VI. LÖHNE, ZUSCHLÄGE UND ZULAGEN BEI AUSWÄRTIGER ARBEIT

Art. 16

Löhne

- Der Lohn wird gemäss der Einigung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden entweder pro Stunde (Stundenlohn oder konstanter Lohn), oder pro Monat ausbezahlt.
- 2. Die dem GAV unterstellten Unternehmen können einen konstanten Lohn einführen. Unter konstantem Lohn versteht man die Überweisung einer fixen monatlichen Lohnsumme, ab-/zuzüglich der Korrekturabrechnung, die nach einer festgelegten Periode, spätestens aber auf Ende des Kalenderjahrs erstellt wird. Am Ende des Kalenderjahres, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, kann der verbleibende Stundensaldo entweder ausgezahlt werden, mit einem Zuschlag von 25 % für Stunden, die über die 47. Stunde pro Woche hinaus geleistet wurden, oder durch Urlaub gleicher Dauer kompensiert werden. Ein negativer Arbeitszeitsaldo wird auf das nächste Jahr übertragen.
- Die Bestimmung der konstanten monatlichen Lohnsumme erfolgt auf Grundlage des Stundenlohnes, der mit 182 Stunden multipliziert wird (Anzahl durchschnittliche Monatsstunden im Jahr). Bei dieser Entlöhnungsart ist der Anspruch auf Bezahlung der Ferien und Feiertage bereits im konstanten Lohn berücksichtigt. Hinzu kommt die vertragliche Gratifikation.
- 4. Jedes Jahr passen die Vertragsparteien die Reallöhne an und setzen die Mindestlöhne fest. Diese sind Gegenstand eines Anhangs, der fester Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
- 5. Zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden kann ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Anhang II zum Lohnabkommen vorgeschriebenen Mindestlohn liegt. Dies zum Beispiel, wenn der Arbeitnehmende seine beruflichen Fähigkeiten ausbauen muss, seine Arbeitsleistung nicht erbringt oder aufgrund einer teilweisen Behinderung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung ist schriftlich festzuhalten und sie muss der paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 17

Lohnzuschläge

- Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf folgende Lohnzuschläge:
 - a) 25 % für Arbeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, die die normale wöchentliche Höchstarbeitszeit um mehr als 5 Stunden überschreitet; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes;
 - b) 50 % für Arbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.
- 2. unverändert
- 3. Bei Arbeitsleistung, die die unter Art. 11 des GAV festgelegte normale Arbeitszeit übersteigt, kann der Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die Überstunden durch Freizeit gleicher Dauer innerhalb einer Frist von sechs Monaten kompensieren. Andernfalls sind die vertraglichen Zuschläge ab der sechsten Überstunde pro Woche zu entrichten. Dies gemäss Abs. 1 Bst. a des vorliegenden Anhangs.

Art. 19

Entschädigungen für Reise- und Verpflegungskosten

- unverändert
- 2. unverändert
- Benutzt der Arbeitnehmende auf Anordnung seines Arbeitgebenden für Dienstfahrten sein privates Fahrzeug, so hat er Anrecht auf die in Anhang II zum Lohnabkommen festgesetzte Kilometerentschädigung, inklusive aller Spesen und Versicherungen.
- 4. Die nötige Zeit für die Hin- und Rückfahrt von der Baustelle wird mit dem normalen Stundenlohn ausbezahlt (ohne Überstundenzuschläge, unter der Bedingung, dass sie getrennt von den normalen Arbeitszeiten abgerechnet werden).
- 5. unverändert

VII. FAMILIENZULAGEN UND ABSENZENENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 22

Entschädigungen für berechtigte Absenzen

- 1. Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung bei folgenden berechtigten Absenzen:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) der Vaterschaftsurlaub oder der Urlaub des anderen Elternteils im Sinne von Art. 329g OR wird zu 100 % bezahlt, inklusive der von der EO überwiesenen Taggelder;
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) Urlaub für die Pflege einer nahestehenden Person im Sinne von Art. 329h OR höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Dienstjahr bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 324a OR in Bezug auf die Betreuung von Kindern.
- 2. unverändert
- unverändert

ENTSCHÄDIGUNG FÜR MILITÄR-, ZIVILSCHUTZ- UND ZIVILEN ERSATZDIENST

Art. 23

Familienzulagen und Absenzenentschädigungen

- unverändert
- 2. unverändert
- unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. Zur Finanzierung dieser Zulagen, ist der Arbeitgebende verpflichtet, Beiträge bei einer Zulagenkasse oder einer Versicherung einzuzahlen.
- 7. unverändert
- 8. unverändert

XIV. VOLLZUGSKOSTEN- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGE SOWIE KONVENTIONALSTRAFEN

Art. 39

Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

- Von jedem Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird folgender monatlicher Beitrag an die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages erhoben:
 - a) Arbeitgebende: Beitrag von 0,22 % des AHV-pflichtigen Lohnes;
 b) Arbeitnehmende: Beitrag von 0,80 % des AHV-pflichtigen Lohnes;
 c) Lernende Beitrag von 0,80 % des AHV-pflichtigen Lohnes;
- 2. unverändert
- unverändert
- unverändert

XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Vertragsdauer

- 1. Der Vertrag wird bis zum 31. Mai 2030 verlängert. Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Juni 2025 in Kraft.
- 2. unverändert

Art. 45

Kündigung

- 1. Jede unterzeichnete Vertragspartei kann mit Wirkung für alle anderen unterzeichneten Parteien den vorliegenden Vertrag per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember 2029 kündigen.
- Jede Vertragspartei kann den Anhang II zum Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals vor dem 30. September 2025.
- unverändert

Art. 46

Allgemeine Bestimmungen

- Es gilt die französische Fassung.
- 2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text teilweise nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch jeweils alle Geschlechter.

Sitten, Donnerstag, 19. Dezember 2024

Für METALTEC Valais/Wallis

Der Co-Präsident: Y.-P. Giroud

Die Sekretärin:

N. La Sala

Für SCIV - Die Gewerkschaft und Syna

B Tissières

M. Chalat

G. Casili

Für die Zentralstelle der Unia - die Gewerkschaft

Die Präsidentin

V. Alleva

Die Leiterin des Sektors Gewerbe Mitglied des Direktionsvorstands B. Campanello

Für die Regionalstelle der Unia - die Gewerkschaft

S. Aymon

B) Carron

R. Jaouadi

M. de Martin

Für METALTEC Valais/Wallis

Der Co-Präsident:

Y.-P. Giroud

Die Sekretärin:

N. La Sala

Für SCIV - Die Gewerkschaft und Syna

B. Tissières

M. Chalat

G. Casili

Für die Zentralstelle der Unia - die Gewerkschaft

Die Präsidentin

V/Alleva

Die Leiterin des Sektors Gewerbe Mitglied des Direktionsvorstands B. Campanello

Für die

a - die Gewerkschaft

S. Aymon

B. Carron

R. Jaouadi

M de Martin /

ANHANG I betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn

Mit Bezug auf Artikel 3 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Art. 9

Inkrafttreten und Dauer

- 1. unverändert
- 2. Er behält bis zum 31. Mai 2030 Gültigkeit.
- 3. unverändert

Sitten, 19. Dezember 2024

ANHANG II Löhne

Mit Bezug auf Artikel 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

I. LÖHNE

Art. 1

Effektivlöhne

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Art. 2

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

- Qualifizierte Arbeitnehmer und spezialisierte Rohrleitungsbauer (EFZ Metallbauer, EFZ Anlagen- und Apparatebauer oder gleichwertig)

im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.00
im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.00
im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 27.00
ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 28.00

unverändert

Art. 3

Indexierung

Die erwähnten Löhne sind zum Stand von 107,1 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise indexiert (Ende Oktober 2024, Basis Dezember 2020 = 100).

Art. 4

Entschädigungen

Die Mahlzeitenentschädigung beträgt Fr. 20.00 und die Kilometerentschädigung Fr. 0.70/km (Artikel 19 GAV).

Art. 5

Ausnahmen unverändert

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Der vorliegende Anhang ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 11. November 2019.

Art. 7

Inkrafttreten und Dauer

- 1. Diese Änderungen treten am 1. Juni 2025 in Kraft.
- 2. Der vorliegende Anhang behält bis zum 31. Mai 2030 Gültigkeit.
- a. un andert

Für METALTEC Valais/Wallis

Der Co-Präsident: Y.-P. Giroud

Die Sekretärin:

N. La Sala

Für SCIV - Die Gewerkschaft und Syna

B. Tissières

M. Chalat

G. Caşili

Y/ Für die Zentralstelle der Unia – die Gewerkschaft

Die Präsidentin

W. Alleva

Die Leiterin des Sektors Gewerbe Mitglied des Direktionsvorstands B. Campanello

Für die Regionalstelle der Unia – die Gewerkschaft

S. Aymon

B. Carron

R. Jaouadi

M. de/Martin//

ANHANG III Kaution

Mit Bezug auf Artikel 42 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis haben die Vertragsparteien Folgendes vereinbart:

Art. 8

Inkrafttreten und Dauer

- 1. unverändert
- 2. Er behält bis zum 31. Mai 2030 Gültigkeit.
- 3. unverändert

Sitten, 19. Dezember 2024

Für METALTEC Valais/Wallis

Der Co-Präsident:

Die Sekretärin:

Y.-P. Giroud

N. La Sala

Für SCIV - Die Gewerkschaft und Syna

B. Tissières

M. Chalat

G. Casili,

¥ / Für die Zentralstelle der Unia – die Gewerkschaft

Die Präsidentin

V. Alleya

Die Leiterin des Sektors Gewerbe Mitglied des Direktionsvorstands B. Campanello

Für die Regionalstelle der Unia - die Gewerkschaft

S. Aymon

B. Carron

R. Jaouadi

M. de Martin

Anhang IV Lernende

In Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallbaugewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Dieser GAV gilt auch für Lernende, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Kapitel I Zweck und Geltungsbereich

Art. 3 Arbeitnehmende im Monatslohn

Kapitel II - Anstellung und Kündigung

Art. 4 Probezeit

Art. 5 Kündigung zur Unzeit

Art. 6 Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle

Kapitel IV - Arbeitszeit

Art. 11 Wöchentliche Arbeitszeit

Kapitel V – Ferien und Feiertage

Art. 14 Ferienkasse

Kapitel VI – Löhne, Zuschläge und Zulagen bei auswärtiger Arbeit

Art. 16 Löhne

Art. 17 Lohnzuschläge

Art. 18 Vertragliche Gratifikation

Art. 20 Lohnzahlung

Kapitel IX - Versicherungen

Art. 27 Berufliche Vorpensionierung

Kapitel X – Sonderentschädigungen

Art. 28 öffentliches Amt

ANHANG I betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn Integralität des Anhangs

ANHANG III Löhne Integralität des Anhangs

Inkrafttreten und Dauer

- Der vorliegende Anhang tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- Er behält bis zum 31. Mai 2030 Gültigkeit.
- Die stillschweigende Erneuerung und Kündigung werden gemäss Artikel 43 und 45 GAV geregelt.

Sitten, 19. Dezember 2024

Für METALTEC Valais/Wallis

Der Co-Präsident:

Die Sekretärin:

Y.-P. Giroud

N. La Sala

Für SCIV - Die Gewerkschaft und Syna

B. Tissières

M. Chalat

G. Casili

*J Für die Zentralstelle der Unia – die Gewerkschaft

Die Präsidentin

V. Alleva

Die Leiterin des Sektors Gewerbe Mitglied des Direktionsvorstands B. Campanello

Für die Regionalstelle der Unia - die Gewerkschaft

S. Avmon

B. Carron

R Jaouadi

M. de Martin//